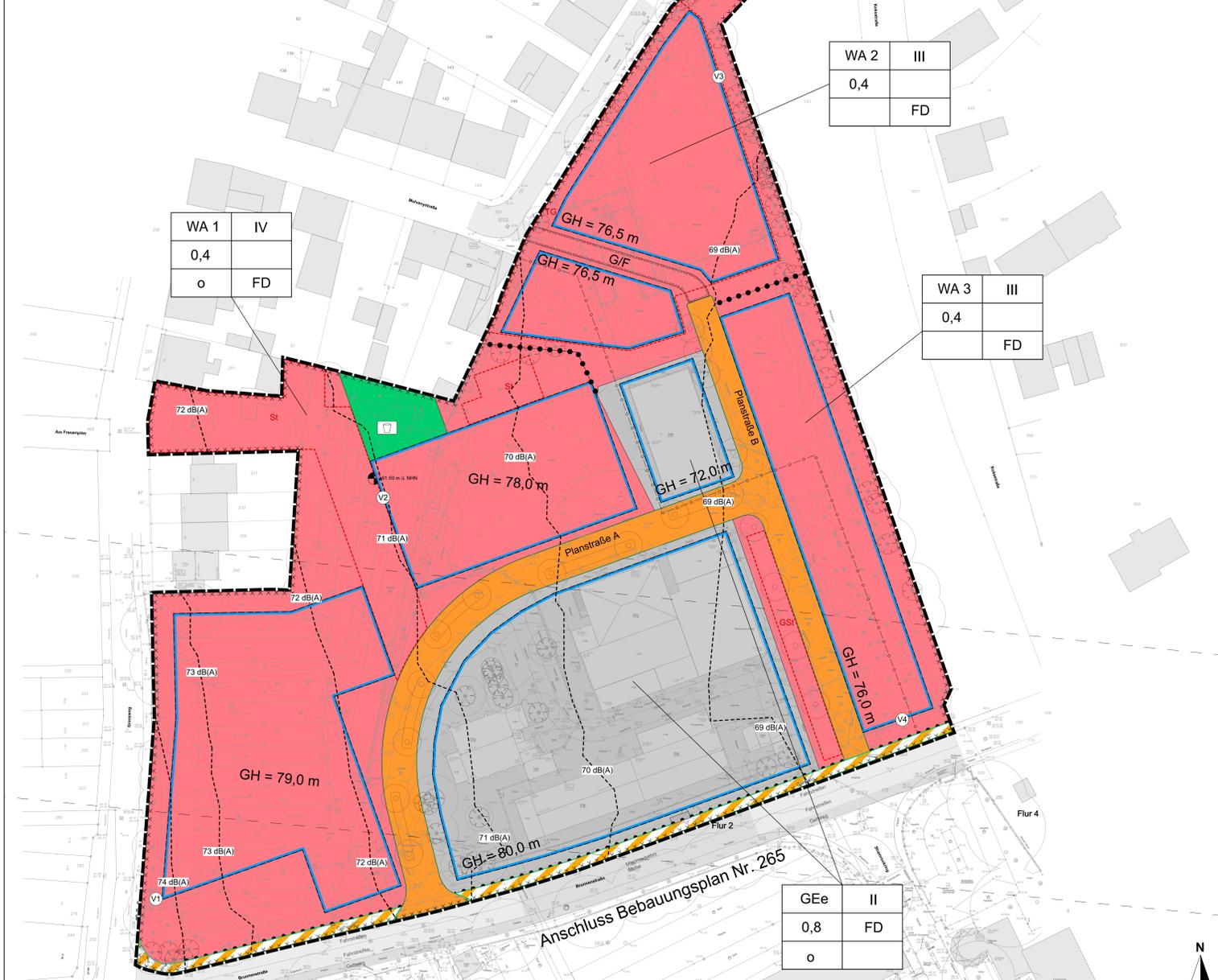


Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche

Table with 4 columns: Anforderung nach DIN 4569-1 (2016-01), Bettenräume z. B. in Senioren-Pflegeheimen, Wohn- und Schlafräume und Unterrichts- und Büroräume, and Stillezone und Altsiedler. It lists noise level requirements (K_{max}) in dB for different room types and zones.

Quelle: IAL 2021, S. 52, Tab. 19-2 »Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche im Plangebiet durch Verkehrs-/Gewerbelärm bezogen auf Nutzungen, die auch dem Nachtschlaf von 22.00 bis 06.00 Uhr dienen«



WA 1 IV
0,4
o FD

WA 2 III
0,4
FD

WA 3 III
0,4
FD

GEe II
0,8
o FD

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 u. 8 BauNVO

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl
Zweckbestimmung Spielplatz

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO

- Baugrenze
offene Bauweise

4. Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO

- Flächen für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen
Stellplätze für die Anwohner und Besucher des Baugebiets WA 1
Tiefgarage für die Anwohner des Baugebiets WA 2
GSt Gemeinschaftsstellplätze für die Anwohner des Baugebiets WA 3

5. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung »Gehweg« (öffentlich)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünfläche
Zweckbestimmung Spielplatz

7. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (vgl. textl. Festsetzung Nr. 4)

8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Außenlärmpegel (vgl. textl. Festsetzung Nr. 5 sowie Tabelle »Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche«)
Maßgeblicher Immissionsort (vgl. Tabelle »Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche«)

9. Sonstige Planzeichen und Kennzeichnungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO)
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)
Nachrichtliche Übernahmen
Fermeldeileitung der RAG Montan Immobilien GmbH (unterirdisch)
Schutzkennzeichen der Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. KG

11. Sonstige Darstellungen

- Flurstück mit Flurstücksnummer
Gebäude Abriss
Gebäude Bestand
Vorhandener Baumstandort
Vorgeschlagener Baumstandort
Bushaltestelle
Straßen im Anschluss an den Bebauungsplan
Stellplätze im öffentlichen Straßenraum (beispielhaft)
Referenzpunkt zur Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (vgl. textl. Festsetzung Nr. 2.2)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 u. 1 Abs. 6 BauNVO

- In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
Wohngebäude,
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

- Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind
Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig.

- Die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
Gartenbaubetriebe und
Tankstellen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 8 u. 1 Abs. 6 BauNVO

Die nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BauNVO zulässigen Nutzungen - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgeläude sowie Anlagen für sportliche Zwecke - sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig. Ebenso unzulässig sind Vergnügungstätten und Bordele sowie vergleichbare Gewerbebetriebe für den endgültigen Geschlechtsverkehr.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 u. 19 BauNVO

Im Baugebiet WA 2 darf die Grundflächenzahl durch Tiefgaragen, deren Ein- und Ausfahrten sowie in ihnen befindliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Oberer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH). Diese wird definiert als obere Kante der Attika. Als Attika gilt die wandartige Erhöhung der Außenwand über den Dachrand hinaus.

Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist der Meeresspiegel angegeben in Metern über Normalhöhennull.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe zu Gunsten technischer Anlagen und Aufbauten (z.B. Antennen, Solaranlagen, Aufzugüberfahrten, Schornsteine) ist zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den zeichnerisch dafür festgesetzten Flächen (»St« und »GSt«) zulässig.

Oberirdische Garagen sind in den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 3 unzulässig, davon ausgenommen sind Tiefgaragen (»TG«).

In den mit »St« gekennzeichneten Flächen sind private Stellplätze für die Anwohner und Besucher des Baugebiets WA 1 unterzubringen. In der mit »TG« gekennzeichneten Fläche sind private Stellplätze für die Anwohner des Baugebiets WA 2 unterzubringen. In der mit »GSt« gekennzeichneten Fläche sind private Stellplätze für die Anwohner des Baugebiets WA 3 unterzubringen.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Dachbegrenzung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer extensiven Dachbegrenzung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 6 cm. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 50 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Belichtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

4.2 Begrünung der Erschließungsstraße

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt zehn standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 20,25 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Baumbreite muss mindestens 1,5 m x 1,5 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Sämtliche Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

4.3 Stellplatzbegrenzung

Je angefangene Gruppe von fünf Stellplätzen ist mindestens ein standortgerechter Laubbäum mit einem Stammumfang von 20-25 cm in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen.

5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz von Bettenräumen z.B. in Senioren-Pflegeheimen, Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büros sind die im Bebauungsplan dargestellten Lärmpegel nach DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« zu berücksichtigen, einschließlich der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Schalldämmung (erf. R_{w,geb}) der gesamten Außenfläche der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, bestehend aus Wänden, Dächern, Fenstern, Rolllädenkästen, Lüftungseinrichtungen usw.:

Table with 4 columns: Anforderung nach DIN 4109-1 (2016-01), Bettenräume in Krankenzimmern und Sanitorien, Wohn- und Schlafräume und Unterrichts- und Büroräume, and Büroräume und Altsiedler. It lists noise level requirements (K_{max}) in dB for different room types and zones.

6.2 In Aufenthaltsräumen, die dem Nachtschlaf dienen (Bettenräume z.B. in Senioren-Pflegeheimen, Kinderzimmer, Schlafzimmer), sind Schallschutzfenster mit integrierten schalldämmenden Lüftungseinrichtungen oder fensterunabhängige schalldämmende Lüftungselemente vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß unter Berücksichtigung der Lüftungseinrichtungen nicht unterschritten wird.

6.3 Für Aufenthaltsräume, die nicht dem Nachtschlaf dienen (z.B. Wohnzimmer, Büroräume, Praxisräume), gelten bezogen auf die in der Tabelle aufgeführten erforderlichen Schalldämm-Maße der gesamten Außenfläche um 2 dB (A) geringere Anforderungen. Die erforderlichen Mindestwerte der Schalldämm-Maße dürfen dabei nicht unterschritten werden.

6.4 Von den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind abweichende Ausführungen zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

Untersuchung nachgewiesen wird, dass geringere Schallschutzmaßnahmen (z.B. architektonische Selbsthilfe, Grundrissanordnung) ausreichend sind.

6.5 Innerhalb der östlichen überbaubaren Grundstücksflächen in den Baugebieten WA 2 und WA 3 sind entlang der angrenzenden Bahntrasse nur Gebäude mit Wohnnutzungen zulässig, deren dem benachbarten Betriebsgelände einschließlich der Betriebsbahnstrecke der Firma INEOS Solvents Germany GmbH zugewandte Ost- und Südseite eine geschlossene durchgehende Fassade bilden (Riegelbebauung). Die Schließung der Fassade kann durch Bauelemente erfolgen, die in ihrer Wirkung den Gebäuden vergleichbar sind.

Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksflächen sind Fenster von schutzbedürftigen und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen von Wohnungen nach DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« nur auf den vom benachbarten Betriebsgelände einschließlich der Betriebsbahnstrecke der Firma INEOS Solvents Germany GmbH abgewandten Westseite zulässig, die keine direkte Sichtverbindung zum benachbarten Betriebsgelände einschließlich Betriebsbahnstrecke aufweisen. Als schutzbedürftige Räume werden dabei Wohnräume, Schlafräume, Kinderzimmer bzw. entsprechend nutzbare Räume eingestuft. Ausnahmsweise kann im Einzelfall von der vorstehenden Festsetzung abgewichen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen der Nachweis geführt wird, dass andere (technische) Maßnahmen einen entsprechenden Schallschutz sicherstellen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der Baugenehmigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Dachform

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Ein Dach gilt als Flachdach, wenn es eine maximale Dachneigung von 10 Grad aufweist.

2. Vorgärten

Vorgartenbereiche (Flächen zwischen den Verkehrsflächen und den ihr zugewandten Baugrenzen) sind mit Ausnahme von Zufahrten, notwendigen Wegen (z.B. Hauszugängen) und Mülltonnen- und Fahrradabstellplätzen mit Rasen und Strüchern gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Die Gestaltung der Vorgärten mit Kies- und Schotterzuschüttflächen ist nicht zulässig.

3. Einfriedlungen

Einfriedlungen der Vorgartenbereiche sind nur als standortgerechte und laubtragende Hecken- oder Strauchpflanzung bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m gemäß nachfolgender Gehölzliste zulässig:

- Ligustrum vulgare Liguster
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Weißdorn

Eingebunden in diese Hecken sind Zäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m unterhalb zulässig. Die Zäune müssen sich von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus gesehen hinter der Hecken- bzw. Strauchpflanzung befinden.

IV. KENNZEICHNUNGEN

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der im Altlastenkataster-/verzeichnis der Stadt Herne geführten Fläche »460113.1 Zeche Shamrock III Kokerei Brunnenstraße«.

Durch das Büro HPC AG wurden im Auftrag der Stadt Herne Untersuchungen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers durchgeführt. Dabei wurden z.T. erhebliche Belastungen des Bodens mit vorwiegend kokereispezifischen Schadstoffen festgestellt. Auch das kretatische Grundwasser ist mit Schadstoffen belastet. Im Quartär wurde kein durchgehend vorhandenes Grundwasser angetroffen. Die Bodenluftuntersuchungen zeigten weitestgehend keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte.

Es liegt ein Sanierungsplan mit Datum vom 14.10.2021 des Büros HPC AG vor. Der vorgelegte Sanierungsplan ist prinzipiell geeignet durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt zu werden; die darin dargestellten Sanierungsmaßnahmen sind unter Hinzunahme behördlicher Nebenbestimmungen geeignet, die im Bebauungsplan angestrebte Nutzung gefahrlos zu ermöglichen. Der Verfahrensschritt der Erklärung der Verbindlichkeit steht noch aus (Stand 22.10.2021).

Der Sanierungsplan enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:
- Sanierung der Bereiche, in denen besonders hohe Schadstoffgehalte gemessen wurden, sogenannte Hot Spots, durch Bodenaushub bis zum Erreichen der festgelegten Sanierungszielewerte, sofern bautechnisch möglich.
- Im Bereich der späteren Freiflächen Aushub von 1 m Boden, Verlegung eines Geotextils und Aufbringung/Wiedereinbau von Boden der Qualität der Kategorie Z0 der LAGA TR Boden (2004).

- 30 cm Bodenüberdeckung auf Freiflächen, wo kein Bodenaustausch von 1 m Mächtigkeit möglich ist.
- Bodenaushub im Bereich der Bestandsgebäude soweit dies von Standsicherheitsaspekten möglich ist. Hier werden Restschadstoffbelastungen im Boden verbleiben.
- Aufgrund des Verbleibs von z.T. leicht flüchtigen Schadstoffen im Boden wird die Bodenluft zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren weiter überwacht.
- Überwachung des Grundwassers im Sanierungsplangebiet sowie im Abstrom; ggf. Durchführung einer Grundwasseranierung.
- Die Nutzung des Grundwassers ist untersagt.

V. HINWEISE

1. Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) zulässig.

Ein Abriss der garagenähnlichen Gebäude im Nordosten sollte mit dem Ziel der Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen und gebäude nutzenden Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10°C erfolgen, wobei der beste Zeitpunkt für den Abruch im Herbst liegt.

Kann ein Abriss im Winterhalbjahr aus Gründen des weiteren Projektablaufs nicht bei Temperaturen über 10°C erfolgen, muss bei den Abrucharbeiten auf versteckte Fledermausquartiere und Individuen geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
- Information der beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise.
- vorsichtig Öffnen (Handabbruch) von bisher nicht einbaubaren Höhlerräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abruch der Gebäude.
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und Vorkommen gebäude nutzender Vögelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Gebäudebeseitigungen sind mit dem Ziel der Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen und gebäude nutzenden Vögeln in einem für beide Artengruppen konfliktarmen Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bei der Gestaltung neuer Gebäude ist zur Vermeidung potenzieller Vogelkollisionen weitestgehend zu beachten, dass ein großer spiegelnder reflektierender Fronten und an Fronten mit Durchsicht möglichst flächige Muster und Strukturierungen anzubringen sind.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

V. HINWEISE (FORTSETZUNG)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu besichtigen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Entwässerung

Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu unterer Berücksichtigung des so genannten Trennermasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu verbleiben, zu versickern, zu versickern, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Das gesamte Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt gedrosselt über die Brunnenstraße. Die Einleitung des Schmutzwassers kann ebenfalls über einen Anschluss in die Brunnenstraße erfolgen. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich. Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG vorzulegen.

4. Kampfmittel

Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weitestgehend des so genannten Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesehen werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungs-termin der Baugrube 5 Werktage vorher über der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Werden bei der Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfabrungen des Erdaushubs oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollen die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/ 16-2324 oder 02323/ 16-2753 verständigt werden.

5. Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

VI. GUTACHTEN

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteil dieses Bebauungsplans:

BBW - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon Bondzio Weiser (2019): Verkehrsuntersuchung zur Rahmplanung Shamrockpark in Herne. Stand: März 2019

BBW - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon Bondzio Weiser (2020): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 262 »Brunnenstraße / Mulvanystraße« in Herne. Stand: Oktober 2020

HPC AG (2021): Altlastenuntersuchungen Shamrockpark Herne - Nordfläche. Stand: Februar 2021

HPC AG (2021): Altlastenuntersuchungen Shamrockpark Herne - Nordfläche - Sanierungskonzept. Stand: Oktober 2021

IAL - Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionschutz (2021): Geräusch-Immissionschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 262 »Brunnenstraße / Mulvanystraße« der Stadt Herne hinsichtlich des auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärm mit Angabe von Schutzmaßnahmen. Stand: Juli 2021

IFI - Institut für Industrieaerodynamik (2020): BV Shamrockpark, Herne Verschattungstudie. Stand: September 2020

KPLAN Klima-Umwelt&Planung GmbH (2020): Untersuchung zum Mikroklima im Rahmen des B-Planverfahrens Shamrockpark in Herne - Nordteil des Masterplans (nördlich der Brunnenstraße). Stand: Juli 2020

VII. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

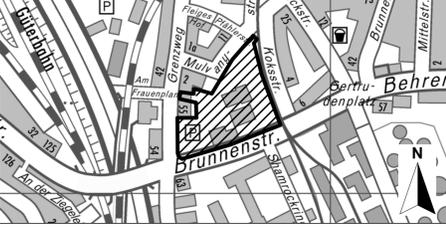
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S.421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Table with 2 columns: Nr. (262) and Bezeichnung des Bebauungsplanes (- Brunnenstraße / Mulvanystraße -)

Table with 5 columns: Fachbereich (51), Abteilung (51/2), Sachbearb. (Lökenhoff), Fertigigt: (25.10.2021), Maßstab (1:500)



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Bebauungsplan Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße -

Planentwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Table with 10 columns: Verfahren, Herne, den, Stadt, Vermessungsdirektor, Der Oberbürgermeister, Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 04.06.2020, Herne, den, Herne, den, Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.06.2020, Herne, den, Herne, den, Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde am 00.00.0000 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, Herne, den, Herne, den, Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich zum 00.00.0000 öffentlich ausgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 00.00.0000, Herne, den, Herne, den, Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 zugestellt, Herne, den, Herne, den, Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0